

Sodalitas GmbH -Spezialversicherungsmakler-

Langebrücker Str. 4, 01109 Dresden

☎ (0351) 888 12 51

☎ (0351) 888 12 52

✉ mail@sodalitas-gmbh.de



Quartalsletter 02/2013

Der Quartalsletter 2/2013 informiert Sie über folgende Themen:

- **Todesfall - Leistung aus einer Direktversicherung an hinterbliebenen Lebensgefährten unterliegt nicht der Erbschaftsteuer**
 - **Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft auf bAV bei dienstzeitabhängiger Versorgungsordnung mit Begrenzung der anrechenbaren Dienstjahre**
 - **Ausschluss befristet beschäftigter Arbeitnehmer von bAV**
 - **Übertragung einer Direktversicherung**
 - **Pensionsfonds - Kapitalleistungen möglich**
 - **Unverfallbarkeitsfristen bald nur noch 3 Jahre**
-

Todesfall - Leistung aus einer Direktversicherung an hinterbliebenen Lebensgefährten unterliegt nicht der Erbschaftsteuer

Das Finanzgericht Hamburg hat im Urteil vom 31.10.2012 - 3 K 24/12 entschieden, dass die Todesfall - Leistungen aus den Direktversicherungen an den hinterbliebenen Lebensgefährten nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Zwar bestimmt der § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, dass jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tod von einem Dritten unmittelbar erworben wird, als Erwerb von Todes wegen gilt und damit der Erbschaftsteuer unterliegt. Diese Vorschrift könnte man prinzipiell auch auf eine Direktversicherung anwenden. Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) bislang in ständiger Rechtsprechung Hinterbliebenenbezüge, die auf einem Arbeits- oder Dienstverhältnis des Erblassers beruhen, von der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG ausgenommen. Nichtsdestotrotz wurde auch in diesem Fall Revision beim BFH eingelegt (Revisionsverfahren II R 55/12).

Das Finanzamt war der Meinung gewesen, der nicht eingetragene Lebensgefährte wäre kein Hinterbliebener. Dem ist nicht zuzustimmen. Der gleichgeschlechtliche Lebensgefährte ist in der Tat ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener in der betrieblichen Altersversorgung (bAV); dies gilt bei

einer Direktversicherung, die nach § 40b EStG besteuert wird und bei der der sog. weite Hinterbliebenenbegriff gilt, ohnehin. Aber selbst bei einer nach § 3 Nr. 63 EStG besteuerten Direktversicherung, bei der der sog. enge Hinterbliebenenbegriff gilt, zählt der gleich geschlechtliche Lebensgefährte zu den zulässigen Hinterbliebenen, vgl. BMF-Schreiben vom 25.07.2002 (IV A 6 -

S 2176 - 28/02) sowie BMF - Schreiben vom 31.03.2010 (IV C 3 -S 2222/09/10041; IV C 5 - S 2333/07/0003), Rz. 250. D.h. das Vorliegen von bAV scheitert hier nicht daran, dass die Todesfall-Leistung an einen in der bAV nicht zulässigen Hinterbliebenen ausgezahlt wurde.

Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft auf bAV bei dienstzeitabhängiger Versorgungsordnung mit Begrenzung der anrechenbaren Dienstjahre

Ältere Leistungszusagen sehen häufig eine Begrenzung der anrechnungsfähigen Dienstzeit auf z. B. 40 Jahre vor. Jüngere Arbeitnehmer werden hierdurch gegenüber Älteren benachteiligt. Das BAG entschied mit Urteil vom 11.12.2012 – 3 AZR 634/10, dass es sich trotzdem nicht um eine unzulässige Altersdiskriminierung handelt. Die Regelung hätte das berechtigte Ziel, den Gesamtaufwand für den Arbeitgeber zu begrenzen.

Ausschluss befristet beschäftigter Arbeitnehmer von bAV

Das BAG mußte sich am 15.01.2013 (3 AZR 4/11) mit der Frage befassen, ob ein befristet Beschäftigter von der bAV ausgenommen werden darf. Die Richter sahen den Zweck der bAV u. a. in der Förderung und Belohnung von Betriebstreue. Deshalb sei es auch angemessen, Arbeitnehmer während der befristeten Beschäftigung von der bAV auszunehmen. Im zu entscheidenden Fall war außerdem geregelt, dass die während der Befristung erbrachte Betriebstreue bei Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis angerechnet wird.

Hingewiesen sei darauf, dass befristet beschäftigte Arbeitnehmer natürlich einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung haben, sofern sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Übertragung einer Direktversicherung

Der Arbeitnehmer begehrte nach seinem vorzeitigem Dienstaustritt die private Weiterführung der Versicherung, wie es bei Wahl der versicherungsvertraglichen Lösung möglich ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG). Der Arbeitgeber allerdings war der Meinung, es bestünde kein Anspruch des Arbeitnehmers auf private Weiterführung des Vertrags.

Das BAG gab im Urteil vom 12.02.2013 (3 AZR 99/11) dem Arbeitgeber Recht.

Die Wahl der versicherungsvertraglichen Lösung liegt gemäß Wortlaut des BetrAVG eindeutig beim Arbeitgeber. Er muss hier nicht zwingend die für den Arbeitnehmer günstigere Lösung anwenden. Zudem waren die Voraussetzungen für die Wahl der versicherungsvertraglichen Lösung im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn diese ist unter anderem davon abhängig, dass sämtliche Überschüsse zur Leistungserhöhung (und nicht zur Beitragsverrechnung) verwendet werden, was hier nicht der Fall war. Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers bestanden nicht

Pensionsfonds - Kapitalleistungen möglich

Nachdem im Jahr 2005 der §112 VAG geweitet wurde und deutsche Pensionsfonds seither auch vollständig nicht versicherungsförmige Versorgungsleistungen (also Auslagerungen mit einer aufgrund von vertraglich vereinbarten Nachschussverpflichtungen deutlich niedrigeren Dotierung) anbieten dürfen, hat der Gesetzgeber am 25.04.2013 die Attraktivität dieses Durchführungswegs weiter gestärkt. Im Bundestag wurde der Gesetzentwurf zur zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerates angenommen (BT - Drucksache 17/12602) und damit mit sofortiger Inkraftsetzung der § 112 VAG dahingehend geändert, dass Pensionsfonds zukünftig Altersversorgungsleistungen nicht nur als lebenslange Zahlungen (Leibrenten oder Auszahlungspläne), sondern auch als Einmalkapitalzahlungen erbringen dürfen. Mit dieser Angleichung an die Möglichkeiten der anderen Durchführungswege und auch an die Möglichkeiten ausländischer Pensionsfonds können ab sofort über den deutschen Pensionsfonds quasi alle im Markt üblichen betrieblichen Versorgungsleistungen abgebildet werden. Und dies im Gegensatz zu den anderen

externen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und rückgedeckte Unterstützungskasse nicht nur über eine versicherungsförmige, sondern auch über eine liquiditätssparende nicht-versicherungsförmige Finanzierung.

Bleibt als letztes Hemmnis gegen über den versicherungsförmigen externen Durchführungswegen, dass im Pensionsfonds bisher nur die Auslagerung der erdienten Anwartschaft (Past Service) vollständig steuerlich gefördert erfolgen kann. Für die Auslagerung des Future Service bestehen noch die engen Grenzen des §3 Nr. 63 EStG. Vielleicht nur eine Frage der Zeit, bis auch hier der Gesetzgeber nachbessert. Spätestens dann dürfte sich der Pensionsfonds als flexibelster externer Durchführungsweg etablieren. Auch wegen der sehr moderaten PSV- Beitragsrechnung.

Unverfallbarkeitsfristen bald nur noch 3 Jahre

Am 20.06.2013 haben sich die EU-Arbeitsminister geeinigt, die Unverfallbarkeitsfristen europaweit auf maximal 3 Jahre festzulegen. Hintergrund ist das Bestreben der EU, grenzüberschreitende Jobwechsel nicht durch den Verlust von Betriebsrentenansprüchen zu verhindern.

Die Umsetzung in deutsches Recht wird noch einige Jahre dauern. Arbeitgeber sollten aber heute bereits überlegen, ihre Arbeitnehmer durch eine vertragliche Unverfallbarkeit besser zu stellen als es das BetrAVG verlangt.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Verfallbarkeit von Betriebsrenten vielen Arbeitnehmern bewusst ist und zu einem erheblichen Verlust an Wertschätzung für die arbeitgeberfinanzierte bAV führt.